

## 2) Flüsse und Bäche.

## §. 10.

## Wohlerworbene Rechte.

Wohlerworbene Rechte an Flüssen und Bächen bleiben, vorbehaltlich der gesetzlichen Entziehungsfälle, auch ferner in Kraft, namentlich das dem Staatshofbau zustehende Recht zur Entnahme seines Kiesbedarfes aus der Ufer.

## §. 11.

## Rechte der Anlieger und Hinterlieger.

Soweit Rechte der im vorigen §. bezeichneten Art nicht entgegenstehen, sind zunächst die Eigentümer der Ufergrundstücke (die Anlieger) auf den Bereich der Uferlänge eines jeden zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers berechtigt.

Wenn und insofern aber ein Anlieger das vorüberfließende Wasser nach der Lage und Beschaffenheit seines Grundstücks zu wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken nicht zu benutzen vermag, steht ihm keine Verfügung über das Wasser zu, vielmehr kann dasselbe von anderen Anliegern und im Falle des §. 19 von den Weßlern nicht am Wasser liegender Grundstücke (Hinterliegern) benutzt werden.

Jeder Anlieger darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt und auf die Nutzungsbefugnisse der übrigen Anlieger nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen benutzen.

## §. 12.

## Gemeingebrauch.

Der Gebrauch des Wassers, der Flüsse und Bäche zum Trinken, Schöpfen mit Handgefäßen, Waschen und Baden, soweit derselbe ohne rechtswidrige Verletzung des Privateigenthums und ohne besondere Vorrichtungen geschehen kann, ist einem Jeden gestattet, unterliegt jedoch der polizeilichen Aufsicht und Regelung.

## §. 13.

## Benutzung bei Nothständen.

Die Vorschrift im §. 3. alim. 1 findet auch in Bezug auf das Wasser in Flüssen und Bächen Anwendung.

## §. 14.

## Beschränkung bei Nothständen.

Wenn eine beabsichtigte Anlage zur Wasserbenutzung den Wasserbedarf einer Ortschaft auf eine Weise beeinträchtigen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirtschaft der Ortsbewohner oder bei eintretender Feuergefahr zu besorgen wäre, so hat die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.